

b.
die beanspruchte Erhöhung der etatmäßigen Besoldung für acht Räte,
einer sorgfältigen Erörterung und Prüfung zu unterwerfen.

Zu a.

Nach dem Etat von 1855/57 fungirten beim Oberappellationsgericht mit Ausschluß des Präsidenten, aber mit Einrechnung der zwei Vicepräsidenten

16 Räte etatmäßig,
1 Rath transitorisch,
2 Appellationsräthe transitorisch zur Aushilfe,
19 Räte überhaupt.

Nach der gegenwärtigen Vorlage sollen künftig amtiren:

20 Räte etatmäßig,
1 Appellationsrath zur Aushilfe transitorisch,
21 Räte überhaupt, mithin in Allem zwei Räte mehr.

Die in der Budgetvorlage S. 207 enthaltene Bemerkung, daß diese Vermehrung des Collegiums um 2 Rathstellen als ein unabweisbares Bedürfnis sich darstelle, wurde vom Herrn Regierungskommissar bei der mündlichen Verhandlung wiederholt, und demnächst von ihm schriftlich darauf Bezug genommen, daß einzelne Mitglieder des Oberappellationsgerichts verfassungsmäßig deputirt seien: zur Prüfungscommission, zur Commission für Entscheidung von Kompetenzweifeln, zu den von den Ministerien des Innern, des Kriegs, der Finanzen und des Cultus zu entscheidenden Administrativ-, Justiz und Strafsachen, zum Oberkriegsgericht und zu dem katholisch geistlichen Vicariatsgericht. Auch äußere die Strafproceßordnung auf seine Geschäfte in vieler Hinsicht Einfluß.

Während früher in der Regel nur die wichtigeren in erster Instanz von dem Appellationsgericht zu versprechenden Criminalsachen an das Oberappellationsgericht gelangt seien, erstreckte sich jetzt dessen Cognition bei Nichtigkeitsbeschwerden auf alle Criminalsachen ohne Ausnahme. Einen Zuwachs hätten dessen Geschäfte endlich auch dadurch erlangt, daß die Auftragserteilungen und die Entscheidung über Kompetenzdifferenzen wie über Beschwerden gegen ein Bezirksgericht — sowohl in bezirksgerichtlichen, als in den vor die Gerichtsämter gehörenden Strafsachen — diesem Gerichtshofe zugewiesen worden.

Zugleich ließ der Herr Regierungskommissar der Deputation die unter II. gegenwärtigem Berichte beigefügte vergleichende Geschäftsübersicht zugehen, aus welcher sich speciell ergibt, wie erheblich sich die Zahl der an das Oberappellationsgericht zur Resolution und zum Verspruch gelangenden Sachen im Laufe der Zeit und namentlich in den letzten Jahren vermehrt hat.

Es sind an diesen Gerichtshof gelangt
im Jahre 1836

731 Civilverspruchsfachen incl. 113 Chefachen,
635 Criminalverspruchsfachen incl. 19 Militärsachen,
1,629 Sachen in den übrigen Registranden,
2,995 Nummern incl. 1,366 Verspruchsfachen,
während

im Jahre 1857

der Eingang sich belaufen hat auf

800 Civilverspruchsfachen incl. 168 Chefachen,
1,616 Criminalverspruchsfachen incl. 40 Militärsachen,
1,147 Nummern in den übrigen Registranden,

3,553 Nummern incl. 2,406 Verspruchsfachen.

Diesen thatsächlichen Verhältnissen gegenüber, deren Richtigkeit keinem Zweifel unterliegt, konnte die Deputation die Vermehrung des Collegiums um zwei Räte in der beantragten Weise nicht für unangemessen finden. Sie hat sich solche zu bevorzugen um so leichter entschlossen, als daran gelegen sein muß, den höchsten Gerichtshof in dem Stande zu sehen, in möglichst rascher Erledigung der ihm anheimfallenden Geschäfte — selbstredend, soweit die in höchster Instanz am wenigsten erläßliche Gründlichkeit der Bearbeitung dies gestattet — den übrigen Gerichtsbehörden des Landes als Muster voranzugehen.

Ueberdies wurde vom königlichen Commissar erklärt, der verbleibende transitorisch aushelfende Appellationsrath könne wahrscheinlich noch in Wegfall kommen, wenn die nach dem frühern Verfahren behandelten Criminalverspruchsfachen vollends aufgearbeitet seien.

Zu b.

Zu Motivirung der Gehaltserhöhungen für die auf die Vicepräsidenten folgenden acht ältesten Oberappellationsräthe ist in der Budgetvorlage S. 207 darauf Bezug genommen worden, daß ohne solche bei diesem zahlreichen Collegium für die Mehrzahl seiner Mitglieder wenig Aussicht vorhanden sei, jemals in einen höhern Gehalt als den von 1,800 Thlr. aufzurücken. Seiten des Herrn Regierungskommissars wurde bei mündlicher Besprechung noch hinzugefügt, daß die Bewilligung des Postulats um so billiger sein dürfte, als die Stellen der Oberappellationsräthe keine Durchgangsposten seien, deren Inhaber vielmehr meistens in diesen Aemtern ihre Dienstthätigkeit zu beschließen hätten.

Die Deputation hat nach gewissenhafter Erwägung nicht umhin gekonnt, auch diese Gründe für beachtenswerth anzuerkennen.

Sie erachtet es daher für billig, daß die bezeichneten drei Stellen um je 200 Thlr. und die darauf folgenden fünf dergleichen um je 100 Thlr. jährlich erhöht werden.

Dem Allen zufolge empfiehlt sie der Kammer das Postulat zu Pos. 14 mit

52,745 Thlr. etatmäßig,
1,700 = transitorisch,

54,445 Thlr. in Sa.

zu genehmigen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über Pos. 14 zu sprechen?

(Es geschieht nicht.)

Ich frage, will die Kammer die hier geforderten 54,445 Thaler und zwar 52,745 Thaler etatmäßig, 1,700 Thaler aber transitorisch bewilligen? — Gegen eine Stimme Ja.

Referent Abg. Dr. Hertel:

Pos. 15.

Die vier Bezirksappellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Budissin und Zwickau nebst deren Kanzleien.

Das Postulat dafür betrug in voriger Finanzperiode